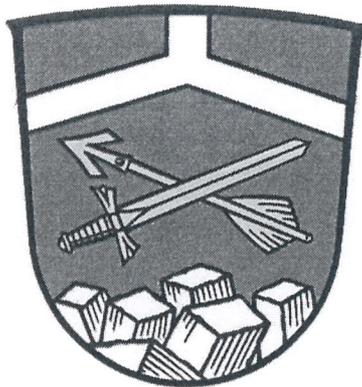


**Beitrags- und Gebührensatzung zur
Wasserabgabensatzung der
Gemeinde Patersdorf
(BGS/WAS)
Vom 11.07.2008**



GEMEINDE PATERSDORF
Martinsplatz 10
94265 Patersdorf
Tel. 09923/ 801040
Fax 09923/ 801045
geschaeftsleitung@patersdorf.de
Az.: 1-028/863/930

GEMEINDE PATERSDORF

Az.: 1-028/863/930

Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS/WAS) der Gemeinde Patersdorf

Vom 11.07.2008

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes - KAG - (BayRS 2024-1-I) erlässt die Gemeinde Patersdorf folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung:

§ 1 Beitragserhebung

Die Gemeinde erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung der Wasserversorgungseinrichtung für das Gebiet der Orte/ Gemeindeteile Patersdorf, Grünbach, Handling (zum Teil), Harthof (zum Teil), Irlach (zum Teil), Knabenhof, Masselsried (zum Teil), Mooshof (zum Teil), Neumühle, Prünst (zum Teil), Schönberg, Wildtier und Zuckenried (zum Teil) einen Beitrag, soweit der Aufwand nicht einer Erstattungsregelung nach Art. 9 KAG unterliegt. Auf den beiliegenden Lageplan als Bestandteil dieser Satzung wird verwiesen.

§ 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben, wenn für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht. Ein Beitrag wird auch für Grundstücke erhoben, die an die Wasserversorgungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind oder die aufgrund einer Sondervereinbarung nach § 8 WAS an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen werden.

§ 3 Entstehen der Beitragsschuld

(1) Die Beitragsschuld entsteht im Fall des

1. § 2 Satz 1, sobald das Grundstück an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen werden kann,
2. § 2 Satz 2 1. Alternative, sobald das Grundstück an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen ist,
3. § 2 Satz 2 2. Alternative, mit Abschluss der Sondervereinbarung.

Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem In-Kraft-Treten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit In-Kraft-Treten dieser Satzung.

(2) Wenn eine Veränderung der Fläche, der Bebauung oder der Nutzung des Grundstücks vorgenommen wird, die beitragsrechtliche Auswirkungen hat (Art. 5 Abs. 2 a KAG), entsteht die – zusätzliche - Beitragsschuld mit dem Abschluss dieser Maßnahme.

§ 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

Alternative 1 zu § 5 und § 6:

§ 5 Beitragsmaßstab

(1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten von mindestens 2.500 m² Fläche (übergroße Grundstücke)

a) bei bebauten Grundstücken auf das dreifache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 2.500 m²,

b) bei unbebauten Grundstücken auf 2.500 m²,

begrenzt.

(2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Wasserversorgung auslösen oder die an die Wasserversorgung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht zum Geschossflächenbeitrag herangezogen; das gilt nicht für

Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die tatsächlich einen Wasseranschluss haben. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen. Garagen werden nicht herangezogen, das gilt nicht, wenn tatsächlich ein Wasseranschluss vorhanden ist.

(3) gestrichen

Unteralternative 2 zu Abs. 4

(4) Bei sonstigen unbebauten Grundstücken ist ein Viertel der beitragspflichtigen Grundstücksfläche als Geschossfläche anzusetzen.

(5) Ein weiterer Geschossflächenbeitrag (Ergänzungsbeitrag) entsteht mit einer nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, für

- a) die tatsächliche Vergrößerung der beitragspflichtigen Geschossflächen,
- b) im Falle des Abs. 1 Satz 2 bei der Vergrößerung der beitragspflichtigen Grundstücksflächen
- c) im Falle der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes oder selbständigen Gebäudeteils im Sinne des Abs. 2 Satz 4, wenn mit der Nutzungsänderung die Voraussetzungen einer Beitragsfreistellung entfallen.

Ein weiterer Grundstücksflächenbeitrag (Ergänzungsbeitrag) entsteht mit einer nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände für die Vergrößerung der beitragspflichtigen Grundstücksfläche im Sinne des Abs. 1 Satz 2.

(6) Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Absatz 4 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Abzug der nach Absatz 4 festgesetzten Geschossfläche und den nach Abs. 1 Satz 2 begrenzten Grundstücksflächen neu berechnet. Für die Berechnung des Grundstücks- und Geschossflächenbeitrags ist auf den zum Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld geltenden Beitragssatz abzustellen. Der Unterschiedsbetrag ist nachzuentrichten. Ergibt die Gegenüberstellung eine Überzahlung, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde.

§ 6 Beitragssatz

Der Beitrag beträgt

- a) pro m² Grundstücksfläche 0,50 Euro
- b) pro m² Geschossfläche 2,40 Euro

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig.

§ 7a Ablösung des Beitrags

Der Beitrag kann im ganzen vor Entstehung der Beitragspflicht abgelöst werden (Art. 5 Abs. 9 KAG). Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Die Höhe des Ablösungsbetrags richtet sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrags.

§ 8 Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse

Alternative 2

(1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für den Unterhalt der Grundstücksanschlüsse i. S. von § 3 WAS ist mit Ausnahme des Aufwands, der auf die bis zur Grenze der anzuschließenden Grundstücke liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.

Alternativen 1 und 2

(2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. Mehrere Schuldner sind Gesamtschuldner. § 7 gilt entsprechend.

(3) Der Erstattungsanspruch kann im Ganzen vor seiner Entstehung gegen eine angemessene Gegenleistung abgelöst werden (Art. 9 Abs. 4 KAG). Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

Alternative 2

§ 9 Gebührenerhebung

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung Grund- und Verbrauchsgebühren (§§ 9 a und 10).

Alternative 1

§ 9a Grundgebühr

(1) Die Grundgebühr wird nach dem Nenndurchfluss (Q_n) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Nenndurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Nenndurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss

bis 2,5 m ³ /h	13,00 Euro/Jahr
bis 6 m ³ /h	13,00 Euro/Jahr
bis 10 m ³ /h	13,00 Euro/Jahr
über 10 m ³ /h	13,00 Euro/Jahr.

§ 10 Verbrauchsgebühr

(1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet.

(2) Der Wasserverbrauch wird durch Wasserzähler festgehalten. Er ist durch die Gemeinde zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt, oder nicht die gesamte Wassermenge über Wasserzähler erfasst wurde.

(3) Die Gebühr beträgt 0,90 Euro pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

(4) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr 0,90 Euro pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

§ 11 Entstehen der Gebührenschuld

(1) Die Verbrauchsgebührenschild entsteht mit dem Verbrauch.

(2) Die Grundgebührenschild entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt; die Gemeinde teilt dem Gebührenschildner diesen Tag schriftlich mit. Im Übrigen entsteht die Grundgebührenschild mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschild.

§ 12 Gebührenschildner

Gebührenschildner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschild Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist. Gebührenschildner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes. Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner; dies gilt auch, soweit Wohnungseigentümer gemeinsam haften.

§ 13 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

(1) Der Verbrauch wird jährlich abgerechnet. Die Grund- und Verbrauchsgebühr wird einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.

(2) Auf die Gebührenschild sind zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Gemeinde die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauches fest.

§ 14 Mehrwertsteuer

Zu den Beiträgen und Gebühren wird die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe erhoben.

§ 15 Pflichten der Beitrags- und Gebührenschildner

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen.

§ 16 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße belegt werden, wer seiner Auskunftspflicht nach § 15 nicht nachkommt oder wissentlich falsche Angaben macht.

§ 17 Übergangsregelung

Beitragstatbestände, die von den Beitrags- und Gebührensatzungen zur Wasserabgabebesatzung vom 22.11.1996, 29.11.2002 und 23.11.2006 erfaßt wurden, werden als abgeschlossen behandelt, soweit Bestandskraft der Veranlagungen vorliegt. Wurden solche Beitragstatbestände in der genannten Satzung nicht oder nicht vollständig veranlagt oder sind Beitragstatbestände noch nicht bestandskräftig, dann bemißt sich der Beitrag nach der vorliegenden Satzung. Soweit sich dabei ein höherer Beitrag als nach den in Satz 1 aufgeführten Satzungen ergibt, wird dieser nicht erhoben.

Alternative 2

§ 18 In-Kraft-Treten

(1) Die §§ 1 - 8, §§ 14 - 17 dieser Satzung treten am 01.08.2008 in Kraft.

(1 a) Die §§ 9 - 13 dieser Satzung treten am 01.01.2009 in Kraft

(2) Gleichzeitig treten am 01.08.2008 außer Kraft:

- §§ 1 - 8, §§ 14 und 15 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabebesatzung vom 22.11.1996

- §§ 1 und 4 der 1. Änderungssatzung vom 29.11.2002 zur BGS/WAS

- § 1 der 2. Änderungssatzung vom 23.11.2006 zur BGS/WAS

- § 1 der 3. Änderungssatzung vom 23.11.2007 zur BGS/WAS

(2 a) Am 01.01.2009 treten außer Kraft:

- §§ 9 - 13 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabebesatzung vom 22.11.1996

- § 2 der 1. Änderungssatzung vom 29.11.2002 zur BGS/WAS

- § 2 der 2. Änderungssatzung vom 23.11.2006 zur BGS/WAS

Patersdorf, den 11. Juli 2008

GEMEINDE PATERSDORF


-Dietl-



1. Bürgermeister

erlassen mit Gemeinderatsbeschluß Nr. 10 vom 10.07.2008

BEKANNTMACHUNGSVERMERK:

(Bekanntmachungsverordnung - BekV - vom 19.01.1983 (GVBl. S. 14))

I. Bezeichnung

Die vom Gemeinderat Patersdorf in der Sitzung am 10.07.2008 beschlossene Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS/WAS) der Gemeinde Patersdorf vom 11.07.2008 ist nicht genehmigungspflichtig.

II. Satzungsausfertigung, Bekanntmachung:

Diese Satzung wurde am 11.07.2008 ausgefertigt. Die Satzung wurde am 11.07.2008 in der Verwaltung der Gemeinde zu jedermanns Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an der Amtstafel hingewiesen. Der Anschlag wurde am 11.07.2008 angeheftet und am 14.08.2008 wieder abgenommen. Die Satzung tritt am 01.08.2008 (Beitragsteil) bzw. am 01.01.2009 (Gebührenteil) in Kraft.

III. Ausfertigungen für das Landratsamt:

Nach Ablauf der Bekanntmachungsfrist erhielt das Landratsamt Regen zwei beglaubigte Abschriften der o. a. Satzung mit Bekanntmachungsvermerk.

IV. Ortsrecht

Die gemeindliche Satzungssammlung wurde ergänzt (bereinigt).

Patersdorf, den 14. August 2008

GEMEINDE PATERSDORF

Dietl
-Dietl-



1. Bürgermeister